

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 1, 54, 55, und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin bzw. von dem Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Jever festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude wie Garagen und Ställe erhalten keine gesonderte Hausnummer.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Stadt Jever festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt Jever, bei Neu- und Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Verordnung anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten gleich.
- (4) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, die keine amtliche Hausnummer erhalten haben, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die einer offiziellen Hausnummer entspricht, versehen werden.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die angebrachte Zahl (in arabischen Ziffern) oder die Buchstaben der Hausnummernschilder sollen eine Mindestgröße von 10 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein, nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen und sich deutlich vom Untergrund abheben.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Haupteingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Haupteingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Haupteingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der der bestimmungsgemäßen Straße, zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - d) wenn das Gebäude mehr als 15 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, in der bestimmungsgemäßen Straße, in der Regel neben dem Grundstückseingang oder der Grundstückszufahrt.

Die Hausnummer ist in einer Höhe von 1,50m bis 2,50m über Straßenhöhe anzubringen.

- (2) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Jever unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (4) Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
 - b) die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder

- c) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der bestimmungsgemäßen Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 4

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 24. Oktober 2024

Jan Edo Albers
Bürgermeister